

4. Nachtrag zum Gesamtvertrag

gemäß § 83 SGB V

zwischen

der KV Sachsen

vertreten durch Herrn Dr. med. Klaus Heckemann,
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden

und

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Frau Andrea Spitzer

Mit Wirkung ab 1. Januar 2018 wird zum Gesamtvertrag in der Fassung vom 1. November 2011 i. d. F. des 3. Nachtrages zwischen den Vertragspartnern folgender 4. Nachtrag vereinbart:

§ 9 wird neu gefasst und erhält folgenden Vertragstext:

§ 9 Rechnungslegung gegenüber der AOK PLUS

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber der AOK PLUS gemäß § 295 SGB V sowie der Anlage 6 BMV-Ä (Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern) in der jeweils gültigen Fassung. Die Daten werden gemäß der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen „Rahmenvereinbarung zur elektronischen Übertragung von Daten“ in der jeweils gültigen Fassung übermittelt. Im Übrigen gelten die in der MGV-Vereinbarung getroffenen Regelungen.
- (2) Im Einzelnen liefert die KV Sachsen folgende Unterlagen:
 - a) den rechnungsbegründenden Rechnungsbrief als Zahlungsforderung, zusätzlich in Papierform bis ausschließlich eine rechtswirksame elektronische Übermittlung erfolgt, und
 - b) erläuternde rechnungsbegründende Unterlagen
 - Anlagen zum Rechnungsbrief,
 - Einzelfallnachweis und
 - FormblätterDas Formblatt 3 (inkl. Viewer) wird gemäß der TA und der Formblatt 3-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung von der KV Sachsen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Leistungen der regionalen Sonderverträge sind, sofern vertraglich vereinbart, bis zur Ebene 6 (GOP) statusbezogen, unter Angabe des abgerechneten und anerkannten Leistungsbedarfes, der Vergütungssumme, der Budgetkennung sowie der Häufigkeit auszuweisen.

Die Häufigkeiten der Leistungen der regionalen Sonderverträge sind auch dem von der KV Sachsen gelieferten Einzelfallnachweis zu entnehmen. Mit dieser Lieferung sind die in einzelnen Sonderverträgen getroffenen Bestimmungen zur Lieferung von Häufigkeiten einzelner Leistungen erfüllt.

- (4) Die Übersicht der Anlage 12 des Gesamtvertrages beinhaltet alle regionalen Sonderverträge zwischen der AOK PLUS und der KV Sachsen inklusive der Zuordnung der jeweiligen Leistungen im Formblatt 3 bis ggf. zur Ebene 6. Besondere Finanzflüsse, die keinen direkten Leistungsbezug haben und die nicht bereits in der budgetierten Gesamtvergütung enthalten sind, können gemäß anderer vertraglicher Regelungen in der Anlage 12 des Gesamtvertrages als definierte Vorgänge informativ aufgenommen werden. Die von der AOK PLUS erstellte Übersicht wird einmal jährlich mit Stand 1. Januar zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und angepasst.

4. Nachtrag
zum Gesamtvertrag gemäß § 83 SGB V
zwischen der KV Sachsen und der AOK PLUS

Dresden, den 11. Juli 2018



Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden



AOK PLUS